

# **Satzung der Stadt Heimbach über die Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 18. Juli 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Heimbach in ihrer Sitzung am 13.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich**

1. Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) an der Gemeinschaftsgrundschule Heimbach bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien, außerunterrichtliche Angebote an.
2. Während der Schulzeiten (alle Zeiten außerhalb der Ferien und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erfolgt montags bis freitags eine Betreuung von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Während der Betreuungszeiten finden Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, kreativen und Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.
3. Während der Ferienzeiten und sonstigen unterrichtsfreien Tagen erfolgt eine auf die Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. In den Sommerferien besteht ein Betreuungsanspruch von drei zusammenhängenden Wochen. Der Zeitraum wird vom Schulleiter festgelegt.
4. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) kann der Schulleiter auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
5. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

## **§ 2 Teilnahme/Anmeldung**

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Heimbach als Schulträger und Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

4. An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Heimbach teilnehmen. Eine Aufnahme kann nur dann erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

### **§ 3 Abmeldung/Ausschluss**

1. Eine unterjährige Abmeldung des Kindes von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum letzten eines Monats möglich bei:
  - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
  - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

### **§ 4 Elternbeiträge**

1. Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der Offenen Ganztagschule in der Gemeinschaftsgrundschule Heimbach zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält **nicht** die Kosten für die Mittagsverpflegung.
3. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS in der Gemeinschaftsgrundschule Heimbach, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um die Hälfte, das dritte Kind ist beitragsfrei.
4. Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 17 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 in der jeweils geltenden Fassung analog angewendet.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne der Beitragssatzung sind:
  - verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
  - Alleinerziehende, welcher Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
  - ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und /oder Vermögenssorge für die/den betreffenden Schülerin/Schüler ausüben.

6. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
7. Wird für Pflegekinder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, tritt der Empfänger dieser Leistung an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
8. Für das Mittagessen ist ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten. Dieser wird als kostendeckendes Entgelt berechnet.
9. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
10. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, erhoben.
11. Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
12. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
13. Ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).

### **§ 5 Fälligkeit/Vollstreckung**

1. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 01. eines jeden Monats fällig.
2. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bestätigung:**

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Heimbach vom 13.07.2006 überein, die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden eingehalten.

Heimbach, den 18. Juli 2006

gez.: Züll

(Züll)

Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Heimbach über die Benutzung der Offenen Ganztagsgrundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 18.07.2006

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

<b>Jahreseinkommen – Kalenderjahr</b>	<b>Monatlicher Mitgliedsbeitrag für das erste Kind</b>
Bis 12.271,00 €	20,00 €
Über 12.271,00 € bis 24.542,00 €	40,00 €
Über 24.542,00 € bis 36.813,00 €	60,00 €
Über 36.813,00 € bis 49.084,00 €	80,00 €
Über 49.084,00 €	100,00 €